

I.

Der Ursprung der Grundherrschaft und die Entstehung des Meierrechts in Niedersachsen.

Vortrag, im Historischen Verein für Niedersachsen am 8. Febr. 1897 gehalten von Prof. Dr. A. Köcher.

Da das Meierrecht bis in unser Jahrhundert die häufigste und wichtigste Form des bäuerlichen Besitzrechts in Nordwestdeutschland war, so ist auch eine ansehnliche Litteratur darüber entstanden. Ch. U. Grupen¹⁾ und D. G. Strube²⁾ in Hannover, J. Möser³⁾ in Osnabrück und C. Gesenius⁴⁾ in Wolfenbüttel haben die Fundamente gelegt. Ein volleres Verständnis der bäuerlichen Entwicklung Nordwestdeutschlands haben alsdann dieselben Männer erschlossen, denen Hannover gutentheils die Ablösung der grundherrlichen Gefälle verdankt, der Osnabrücker C. Stüve⁵⁾ und der Hildesheimer H. A. Günzel⁶⁾; für Westfalen reiht sich ihnen P. Wigand⁷⁾ an. Mit den dogmatisch-systematischen Compendien B. W. Pfeiffer's⁸⁾ und F. B. Grefe's⁹⁾ ist die ältere Litteratur zum Abschluß gekommen.

1) Disceptationes forenses, 1737. — 2) Commentatio de iure villicorum, 1768. — 3) Osnabrückische Geschichte, I—II, 1780. — 4) Das Meierrecht mit vorzüglicher Hinsicht auf den wolfenbüttelschen Theil des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg, I—II, 1801/3. — 5) Ueber die Lasten des Grundeigenthums und Verminderung derselben in Rücksicht auf das Königreich Hannover, 1830; Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen, 1851. — 6) Die bäuerlichen Lasten im Fürstenthum Hildesheim, 1830. — 7) Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Baderborn und Corvey, 1832. Die Provinzialrechte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, 1834. — 8) Das deutsche Meierrecht, Cassel 1855. — 9) Hannovers Recht, I—II, 1860/61.